

Urteil zu BSG 2012-05-26

In dem Verfahren BSG 2012-05-26

- Kläger -

gegen

den Bundesverband der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Bundesvorstand

- Beklagter -

wegen

Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Bundes;
hier insbesondere Anfechtung der Wahlen zum Bundesvorstand

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Markus Kompa und Markus Gerstel am 23.07.2012 entschieden:

Die Anfechtung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Anfechtende war Bewerber für ein Vorstandsamt beim Parteitag in Neumünster 2012. Er hatte sich im entsprechenden Wiki eingetragen und im Vorfeld alle Formalitäten beachtet.

Beim Parteitag wurde ausweislich des Protokolls zum Bundesparteitag 2012.1 am Samstag um 10:53 Uhr folgender Antrag beschlossen:

„Der folgende Passus soll an passender Stelle in der GO eingefügt werden: Für die Aufstellung zur Wahl des Bundesvorstand am BPT 2012.01 ist die Unterstützung des Kandidaten von mindestens 20 akkreditierten Piraten notwendig. Für die Aufstellung zu sonstigen Personenwahlen, mit der Ausnahme der Versammlungsämter, ist die Unterstützung des Kandidaten durch mindestens 10 Piraten notwendig. Die Unterstützungsunterschriften sind schriftlich und gesammelt bei der Wahlleitung einzureichen. Sie müssen enthalten: Namen des Kandidaten, sowie Namen und Unterschrift aller Vorschlagenden.“

Der erste Wahlgang begann laut Protokoll um 14:05 Uhr. Dem Anfechtenden gelang es nicht, die benötigten 20 Unterschriften zu sammeln. Seine Bewerbung wurde daher nicht mehr berücksichtigt.

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2012 legte der Anfechtende Einspruch gegen die Wahlen zum Bundesvorstand ein, welche auf der Bundesmitgliederversammlung vom 28./29. April 2012 in Neumünster stattfanden. Der Anfechtende rügt die Verletzung seines passiven Wahlrechts durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung.

- 1 / 4 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin
Kirchert
Ersatzrichter

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Joachim
Bokor

Markus
Kompa

Georg
von Boroviczeny
Ersatzrichter

Zur Begründung führt der Anfechtende aus, im Vorfeld sei nie die Rede von einer solchen Auflage gewesen, die Neufassung widerspreche vielmehr dem Parteien- und Wahlgesetz. Die Bundesvorstandswahlen seien daher zu annullieren und zu wiederholen. Er habe auch für andere Positionen im Bundesvorstand kandidieren wollen und laut Parteien- und Wahlgesetz müsse auch eine spontane Kandidatur möglich sein, was jedoch wegen der geforderten mindestens 20 Unterstützerunterschriften unmöglich gemacht worden sei. Er ist ferner der Auffassung, für eine Änderung der Wahlmodalitäten sei eine Satzungsänderung notwendig.

Der Anfechtende beantragt sinngemäß,
die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zu den Wahlen des Vorstandes auf der Bundesmitgliederversammlung vom 28./29. April 2012 in Neumünster für rechtswidrig zu erklären und den Vorstand aufzufordern, die Wahlen wiederholen zu lassen.

Der Anfechtungsgegner beantragt,
die Anfechtung zurückzuweisen.

Der Anfechtungsgegner bestreitet, dass durch die Änderung der Geschäftsordnung Spontankandidaturen unmöglich gemacht worden seien. Zum Beweis benennt er fünf Kandidaten namentlich, die ausweislich eines Vergleichs zwischen der Kandidatenliste im Wiki zu Beginn des Parteitages und des Protokolls spontan erst auf dem Parteitag direkt kandidiert hatten.

Beide Verfahrensbeteiligte haben einer Verhandlung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe:

1.

Das BSG ist nach § 6 Abs. 3 SGO a. F. bzw. § 7 Abs. 2 SGO (n. F.) zuständig, da Anfechtungsgegner ein Bundesorgan ist.

Die Anrufung ist fristgemäß erfolgt und statthaft, da der Anfechtende behauptet, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in seinen Rechten verletzt worden zu sein, § 8 Abs. 1 SGO.

Ein Schlichtungsverfahren ist nach § 8 Abs. 5 S. 1 letzte Alternative SGO n. F. nicht erforderlich.

2.

Es bestehen bereits Bedenken an der Zulässigkeit der Anfechtung, da der Anfechtende beim Wahlleiter keine Rüge gegen die Auflage erhoben hatte. Nach § 3 Absatz 7 der Geschäftsordnung für Bundesparteitage¹ wäre dies erforderlich gewesen, falls der Parteitagsbeschluss als „Vorkommnis“ zu werten ist:

Alle Piraten, insbesondere jedoch die Wahlhelfer, sind verpflichtet, Vorkommnisse, die die Rechtmäßigkeit der Wahl oder Abstimmung in Frage stellen, sofort dem Wahlleiter bekannt zu machen, der unverzüglich die Versammlung darüber in Kenntnis zu setzen hat.

¹ https://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2012.1/Gesch%C3%A4ftsordnung

Sieht man die Regelung als „Vorkommnis“ an, so hätte der Anfechtende nach der Geschäftsordnung die Verpflichtung gehabt, seine im Antrag formulierten Bedenken auf dem Parteitag sofort dem Wahlleiter gegenüber bekannt zu machen. Ausweislich des Protokolls wurden gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlen keinerlei Bedenken des Anfechtende oder Dritter vorgetragen. Der Anfechtende hat hierzu auch nichts weiter vorgetragen.

Ob eine Mehrheitsentscheidung tatsächlich als „Vorkommnis“ zu werten ist, muss vorliegend jedoch nicht entschieden werden, da die Klage jedenfalls unbegründet ist.

3.

Grundsätzlich sind Regelungen eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge zu politischen Wahlen z.B. auf Landesebene, die von einer nicht im Parlament vertretenen Partei oder Wählergruppe oder von Einzelbewerbern eingereicht werden müssen, mit der Garantie des passiven Wahlrechts vereinbar (vgl. StGH Wiesbaden, 1988-07-20, P.St. 1075, StAnz HE 1988, 2121 zu Verf HE Art 75 Abs 2 iVm Art 73 Abs 2; vgl. auch BVerfG, 1981-10-06, 2 BvC 3/81, BVerfGE 58,169f). Weder das Parteiengesetz, noch die einzelnen Wahlgesetze der Länder oder des Bundes² stehen dem entgegen.

Der angegriffene Antrag war auch nach § 17 BPT GO in der gültigen Fassung zulässig und wurde am 28.04.2012 um 10:53 von den Anwesenden der Versammlung mehrheitlich angenommen. Es ist auch nicht vorgetragen worden oder ersichtlich, dass der gestellte Änderungsantrag an einem formalen Mangel litt, § 33 BPT GO.

4.

Es ist jedoch die Frage entscheidungserheblich, ob die Einführung des Unterschriftenquorums für die Kandidaten erst am Tag der Wahl eine unverhältnismäßige Maßnahme darstellt, die zur Aufhebung der Wahlen führen muss.

4.1

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes scheidet ersichtlich aus, weil alle Kandidaten die Änderung der Modalitäten der Kandidatur zu beachten hatten. Dies betraf insbesondere auch fünf Mitbewerber, die ebenfalls spontan kandidierten.

4.2

Eine unzulässige Beschränkung des passiven Wahlrechts ist nicht erkennbar.

Eine unüberbrückbare Hürde für die einzelnen Kandidaten, je 20 Unterschriften für die Kandidatur auf dem Parteitag zusammen zu bringen, ist nicht ersichtlich, denn es bestand ausreichend Zeit hierzu. So ist der entsprechende Beschluss ausweislich des Protokolls der Versammlung um 10:53 Uhr gefasst worden. Der erste Wahlgang zum Vorstandsvorsitzenden der Bundespartei begann ausweislich des Protokolls um 14:05 Uhr. Die Kandidaten für den ersten Wahlgang hatten damit drei Stunden Zeit, um die erforderlichen 20 Unterschriften beizubringen. Kandidaten der weiteren Wahlgänge hatten entsprechend mehr Zeit.

² <http://www.wahlrecht.de/gesetze.htm>

4.3

Auf eine Rechtsverletzung durch die Beschränkung der Redezeit kann sich der Anfechtende schon deshalb nicht berufen, da er ausweislich seines eigenen Vortrages nicht kandidiert hat. Daher kann eine möglicherweise zu geringe Redezeit Rechte des Anfechtende nicht verletzt haben. Überdies vermag der Verweis auf das Urteil des BVerfG 89, 243 vom 20.10.1993 - 2 BvC 2/91 - auch inhaltlich nicht durchzugreifen, da die Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Zum einen handelt es sich bei dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt um die Kandidatenaufstellung für die Liste zu einer Bundestagswahl und nicht um die Aufstellung und Wahl zu Parteiämtern. Zum anderen standen beim dortigen Sachverhalt lediglich zwei Bewerber zur Auswahl, wovon einer als Vorsitzender einen hohen Bekanntheitsgrad gegenüber dem unbekanntem Mitbewerber hatte. Bei der hier angefochtenen Wahl auf dem Parteitag zu den Vorstandsämtern waren demgegenüber eine Vielzahl von Bewerbern vorhanden. Hier musste allein aus zeitlich organisatorischen Gründen die Redezeit sinnvoll für alle Kandidaten gleichermaßen beschränkt werden. Auch das Urteil des BVerfG verweist in seiner Begründung auf diese Situation und impliziert hier einen zulässigen Grund für eine Redezeitbeschränkung. Ausweislich des Protokolls der Versammlung oblag es der Mitgliederversammlung, bei Bedarf jeden Kandidaten ausführlicher zu befragen.

5.

Die Auffassung des Anfechtenden, für eine Änderung der Wahlmodalitäten wäre mindestens eine Satzungsänderung notwendig, ist ebenfalls nicht stichhaltig, da die Satzung der Piratenpartei Deutschland keinerlei Ausführungen zu den Modalitäten von Wahlen enthält. Diese sind allein in der Geschäftsordnung geregelt.

Welchen Pflichtinhalt eine Parteisatzung haben muss, folgt aus § 6 Abs. 2 PartG. Dieser schreibt nicht vor, dass die Wahlmodalitäten für Parteiämter oder deren Änderung in der Satzung genannt werden müssen. Ebenso kann sich der Anfechtende nicht darauf stützen, dass eine Änderung des Wahlverfahrens mit einer höheren als der einfachen Mehrheit hätte beschlossen werden müssen. Alle Parteiorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, § 15 Abs. 1 PartG. Die Einführung eines verglichen mit der Gesamtzahl an Teilnehmern geringen Unterstützerunterschriftenquorums stellt keinen Eingriff in Wahlmodalitäten dar, der nach den Vorgaben des § 15 Abs. 1 PartG eine Regelung in Satzungsqualität erfordert.